

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER OCI NITROGEN (OCI)**1. ALLGEMEINES**

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ("Allgemeine Bedingungen") sind mangels einer ausdrücklichen, anders lautenden, schriftlichen Vereinbarung für sämtliche Waren- und/oder Dienstleistungsangebote, -verkäufe und -lieferungen ("Waren") an Käufer ("Käufer") maßgeblich, die von oder für OCI Agro BV, OCI Melamine BV und OCI AFA VoF ("Verkäufer"), die Töchter der OCI Nitrogen BV, ausgestellt oder vorgenommen werden.

2. AUSSCHLUSS ANDERER BEDINGUNGEN

2.1 Andere Bedingungen sind ausgeschlossen, ohne Rücksicht darauf, ob auf sie vor oder nach dem Zeitpunkt verwiesen wird, an dem der Käufer die Auftragsbestätigung des Verkäufers oder diese Allgemeinen Bedingungen empfangen hat.

2.2 Den elektronischen Kommunikationen zwischen Verkäufer und Käufer kommt die gleiche Bedeutung wie ihrem Schriftverkehr zu.

3. ANGEBOTE, BESTELLUNGEN UND BESTÄTIGUNG

3.1 Der Verkäufer ist nicht an seine Angebote gebunden, die einzig eine Aufforderung zum Kauf darstellen. Sämtliche Preisangebote können vom Verkäufer widerrufen und ohne Vorankündigung abgeändert werden. Der Verkäufer ist erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung an Bestellungen gebunden ("Auftragsbestätigung"). Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, die Annahme einer Bestellung unbegründet abzulehnen.

3.2 Ein Preisangebot gilt einzig für die angebotenen Volumen.

3.3 Der Verkäufer ist an mündliche Erklärungen und Angebote einzig insofern

gebunden, als diese von ihm schriftlich bestätigt werden.

4. LIEFERUNG UND ABNAHME

4.1 Lieferungen erfolgen vereinbarungsgemäß nach Maßgabe der neuesten Fassung der INCOTERMS. Wenn keine derartige Bedingungen schriftlich vereinbart worden ist, erfolgt die Lieferung ab Werk.

4.2 Lieferfristen und -termine sind bestmögliche Schätzungen, die für den Verkäufer nicht verbindlich sind, sofern die Auftragsbestätigung nicht eine ausdrücklich anders lautende Abmachung enthält.

Der Verkäufer kann die Waren in getrennten Partien liefern, die separat in Rechnung gestellt werden. Er übernimmt keine Haftung für mittel- oder unmittelbare Schäden infolge einer Verzögerung des vereinbarten Liefertermins. Der Käufer wird weder durch Lieferverzug noch Fehlmengen der Warenlieferung von seiner Verpflichtung befreit, die Lieferung anzunehmen.

5. PREISE

5.1 Die vereinbarten Preise und Währungen gelten für die vereinbarte Frist. Wenn diese Frist vor einer neuen Preisabmachung abläuft, ist der Verkäufer für eine weitere Frist von 30 Tagen verpflichtet, die Waren zum zuletzt vereinbarten Preis auszuliefern. Nach einer neuen Preisabmachung sind diese Lieferungen zum neuen Preis abzurechnen. Wenn innerhalb der weiteren Frist von 30 Tagen kein neuer Preis abgemacht wird, kann der Verkäufer weitere Bestellungen ablehnen, ohne haftbar zu sein.

5.2 Wenn der Verkäufer die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise nicht als Festpreise bezeichnet hat, kann er den Preis von Waren bis zur Auslieferung erhöhen. Mangels anders lautender Vereinbarung

verstehen sich die Preise einschließlich Standardverpackung, aber ausschließlich Mehrwert- oder anderer ähnlicher Steuern/Zölle usw. ("Steuern"). Steuern gehen auf Rechnung des Käufers und sind auf der Rechnung getrennt anzugeben.

5.3 Der Verkäufer ist berechtigt, vor Auslieferung Zahlungsgarantien zu fordern.

6. ZAHLUNG UND KREDIT

6.1 Mangels anders lautender Vereinbarung in der Auftragsbestätigung ist die Zahlung innerhalb von dreißig (30) Tagen des Rechnungsdatums netto ohne Aufrechnung auf das in der Rechnung bezeichnete Bankkonto zu leisten.

6.2 Bei Zahlungsverzug werden vom Fälligkeitstermin bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher Zahlungen monatliche Zinsen von 1 % über dem Euribor-Satz angerechnet. Die Einzugskosten gehen auf Rechnung des Käufers.

6.3 Mit jeder eingegangenen Zahlung werden zuerst fällige Zinsen und die Einzugskosten der am längsten offenstehenden Beträge ausgeglichen.

6.4 Rechnungen werden für richtig gehalten, wenn der Verkäufer nicht innerhalb von acht (8) Tagen des Rechnungstermins eine Beanstandung empfängt.

7. STORNIERUNG

Wenn der Käufer eine Auftragsbestätigung storniert oder die gelieferten Waren vertragswidrig zurückweist, ist der Verkäufer u. a. entweder zu dem Preis der Waren, wenn diese nicht an einen Dritten weiterverkauft werden können, oder zu einer Entschädigung von 50 % des Warenpreises berechtigt, wenn die Waren an einen Dritten verkauft werden können oder es gesetzlich untersagt ist, den Preis einzuklagen.

8. GEFAHRÜBERGANG UND EIGENTUMSVORBEHALT

8.1 Der Incoterms-Vereinbarung entsprechend geht die Gefahr an den Waren am Lieferzeitpunkt auf den Käufer über. Bei einer Lieferung ab Werk geht die Gefahr an dem Zeitpunkt über, an dem die Waren das Werk des Verkäufers verlassen.

8.2 Wenn die Waren gegen Vorauszahlung verkauft werden, sodass die Lieferung erst nach Zahlungseingang erfolgt, oder wenn sie vom Käufer vertragswidrig zurückgewiesen werden, dann werden sie vom Verkäufer auf Kosten und Gefahr des Käufers gelagert.

8.3 Das Wareneigentum geht auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die volle Bezahlung der betroffenen Rechnung, einschließlich sämtlicher Sekundärkosten wie Zinsen und Ausgaben, empfangen hat.

8.4 Im Kündigungsfall im Sinne von Abschnitt 16 dieser Bedingungen kann der Verkäufer unbeschadet seiner anderen Rechte die sofortige Wiederauslieferung der Waren fordern.

8.5 So lange der Verkäufer zufolge dieses Abschnitts 8 über das Eigentum der Waren verfügt, kann der Käufer von den Waren einzig insofern Gebrauch machen, als im normalen Geschäftsgang erforderlich ist, und er ist soweit wie möglich verpflichtet:

1. die Waren auf klar erkennbare Weise separat zu halten;
2. den Verkäufer unverzüglich über jede Drittforderungen in Kenntnis zu setzen, die an die Waren rühren könnten; und
3. die Waren in ausreichender Höhe zu versichern.

9. Überprüfung und Konformität mit Spezifikationen

9.1 Zur Schadensbegrenzung ist der Käufer bei Auslieferung der Waren, während ihrer

Handhabung, Benutzung, Verarbeitung und Lagerung sowie ihres Transports und Verkaufs (die "Benutzung") verpflichtet, die Waren zu überprüfen und sich zu überzeugen, dass die gelieferten Waren alle vertraglichen Anforderungen erfüllen. Wenn die Waren benutzt oder verarbeitet werden, so gilt dies als vorbehaltlose Abnahme der Waren, durch welche auf alle Ansprüche in Bezug auf die Waren verzichtet wird.

9.2 Schriftliche Warenbeanstandungen über Mängel, Nichterfüllung oder Fehlmengen, die durch angemessene Besichtigung bei Auslieferung erkenntlich wären, müssen beim Verkäufer höchstens sieben (7) Tage nach dem Liefertermin bzw. sieben (7) Tage nach dem Termin, an dem andere Ansprüche erkenntlich waren oder erkenntlich sein hätten müssen, aber in keinem Falls später als drei (3) Monate nach dem Auslieferungstermin der Waren eingehen.

9.3 Die Entscheidung, ob die gelieferten Waren mit den vereinbarten Spezifikationen übereinstimmen, ist einzig anhand einer Analyse von Proben oder anhand der Unterlagen zu treffen, die der Verkäufer nach seinen Analysemethoden den Fertigungspartien oder während der Produktion der Waren entnommen und behalten hat. Sofern der Verkäufer die Rücksendung von Waren schriftlich genehmigt oder anweist, ist diese Rücksendung auf Gefahr des Käufers an den vom Verkäufer festgelegten Bestimmungsort vorzunehmen.

9.4 Vorbehaltlich der Bestimmungen von Abschnitt 9.3 werden dem Käufer etwaige Proben einzig zu Informationszwecken geliefert, ohne in irgendeiner Hinsicht ausdrückliche oder stillschweigende Bedingungen oder Gewährleistungen über Qualität, Beschreibung, Marktgängigkeit, Eignung oder Tauglichkeit für einen bestimmten Zweck zu

garantieren bzw. machen, und es wird davon ausgegangen, dass sich der Käufer vor der Bestellung der Waren über derartige Sachen selbst überzeugt hat.

9.5 Falls die in der Bestätigung des Verkäufers angegebenen Waren teilweise defektiv sind, hat der Käufer kein Recht, die gesamte Warenlieferung zurück zu weisen. Die Zahlungsverpflichtung des Käufers im Sinne von Abschnitt 4 bleibt von etwaigen Beanstandungen völlig unberührt. Bei Empfang einer Mängelrüge kann der Verkäufer sämtliche weiteren Lieferungen einstellen, bis die Mängelrügen sich entweder als unbegründet erweisen bzw. zurückgewiesen werden oder bis der Mangel vollständig beseitigt worden ist.

10. EINGESCHRÄNKTE GARANTIE

10.1 Der Verkäufer garantiert einzig, dass die Waren am Liefertermin die Spezifikationen erfüllen. Falls und insofern als die Waren dieser Garantie nicht entsprechen, was nach den Bestimmungen von Abschnitt 7 dieser Bedingungen festzustellen ist, kann der Verkäufer nach seiner Wahl die Waren entweder kostenlos für den Käufer binnen angemessener Frist reparieren bzw. ersetzen oder für diese Waren eine Gutschrift in Höhe des ursprünglichen Rechnungspreises ausstellen. Der Verkäufer ist also einzig verpflichtet, die Waren zu reparieren und/oder zu ersetzen oder eine Gutschrift für sie auszustellen.

10.2 Die Waren sind einzig zur Benutzung in Übereinstimmung mit den Produktinformationen des Verkäufers geeignet.

11. HAFTUNGSBEGRENZUNG

11.1 Ungeachtet seiner oben erwähnten Verpflichtungen haftet der Verkäufer dem Käufer oder einem Dritten unter keinen Umständen für irgendeinen

anderen mittel- oder unmittelbaren Folgeschaden oder besonderen Schadenersatz. Der Käufer bestätigt, die Haftung für sämtliche Schäden und Kosten anlässlich der Benutzung der Waren oder der Informationen des Verkäufers zu übernehmen und den Verkäufer dahingehend schadlos zu halten. 11.2 Die Haftung des Verkäufers ist in jedem Fall auf den Rechnungswert und die auf seine Rechnung gehenden Transportkosten der Waren begrenzt, für welche Schadenersatz gefordert wird.

12. HÖHERE GEWALT

Mit Ausnahme der Zahlungspflicht haftet kein Vertragspartner für (teilweise) Nichterfüllung oder Erfüllungsverzug ihrer Vertragspflichten, falls und insofern als diese Nichterfüllung oder der Erfüllungsverzug durch Umstände verursacht ist, auf welche der betroffene Vertragspartner keinen Einfluss hat, und sofern der andere Vertragspartner unverzüglich über die Ursache, Art und voraussichtliche Dauer der höheren Gewalt in Kenntnis gesetzt wird.

13. INFORMATION, SCHADLOSHALTUNG

Der Käufer bestätigt, dass die Daten in den Katalogen, Datenblättern und anderen erläuternden Veröffentlichungen, die der Verkäufer verteilt oder auf seinen Websites veröffentlicht hat, gelegentlich ohne Vorankündigung geändert werden können. Alle Erklärungen, Darstellungen, Empfehlungen, Ratschläge, Proben oder anderen Informationen des Verkäufers über die Spezifikationen, die Waren und ihre Benutzung werden dem Käufer einzig aus Gefälligkeit bereitgestellt.

14. BEFOLGUNG VON GESETZEN UND NORMEN

Es wird vom Verkäufer weder versprochen noch zugesichert, dass die Waren gesetzlichen und anderen Vorschriften und Bestimmungen, Codes oder Normen Rechnung tragen ("Gesetze und Normen"), sofern er seine Bestätigung oder Spezifikationen nicht ausdrücklich mit diesem Hinweis versehen hat.

15. SELBSTÄNDIGE UNTERNEHMER

Der Verkäufer und der Käufer sind selbständige Unternehmer, und ihre hierdurch errichtete Beziehung ist nicht für ein Verhältnis zwischen Auftraggeber und -nehmer zu halten. Wenn ein Vertragspartner einen Verkauf an einen Dritten tätigt oder gegenüber einem Dritten eine Verpflichtung übernimmt, so hat dieser Verkauf oder diese Verpflichtung keine verbindliche Wirkung für den anderen Vertragspartner.

16. KEINE ÜBERTRAGUNG

Die auf Grund des Verkäufers Bestätigung bestehenden Rechte oder Verpflichtungen können von keinem Vertragspartner ohne vorherige schriftliche Einwilligung des anderen Vertragspartners abgetreten werden, obgleich der Verkäufer solche Rechte und Verpflichtungen völlig oder teilweise an seine Dach-, Tochter- oder angeschlossenen Gesellschaften oder einen Dritten übertragen kann, der die Aktiva oder das sich auf die Waren beziehende Geschäft des Verkäufers entweder vollständig oder in einem wesentlichen Ausmaß erwirbt.

17. EINSTELLUNG UND BEENDIGUNG

17.1 Falls (a) der Käufer mit der Erfüllung seiner dem Verkäufer geschuldeten Verpflichtungen in Verzug gerät oder (b) der

Verkäufer berechnete Zweifel hat, ob der Käufer seine Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber erfüllen wird, und wenn der Käufer dem Verkäufer keine ausreichende Sicherheit (wie mittels einer laufenden Kreditzusage) dafür bietet, dass der Käufer seine Verpflichtungen vor dem geplanten Liefertermin und ohnehin innerhalb von dreißig (30) Tagen der dahingehenden Aufforderung des Verkäufers erfüllen wird; oder wenn der Käufer zahlungsunfähig wird und seinen Schulden nicht nachkommen kann, wenn sie fällig werden, oder wenn der Käufer in Liquidation tritt (anders als zur Sanierung oder zum Zusammenschluss), oder wenn ein Konkursverfahren vom oder gegen den Käufer eröffnet wird, oder wenn das gesamte Vermögen oder ein wesentlicher Teil des Vermögens des Käufers einem Treuhänder oder Konkurs- oder Vergleichsverwalter unterstellt wird, oder wenn der Käufer einen Vergleich schließt oder eine Abtretung zugunsten seiner Gläubiger vornimmt, dann kann der Verkäufer unbeschadet seiner anderen Rechte nach einer schriftlichen Ankündigung unverzüglich die folgenden Maßnahmen ergreifen:

1. er kann eine Wiederauslieferung fordern und bereits ausgelieferte Waren wieder in Besitz nehmen, wenn sie noch nicht bezahlt worden sind, und zu diesem Zweck erteilt der Käufer dem Verkäufer hiermit unwiderruflich das Recht und die Genehmigung, alle oder jegliche Räumlichkeiten zu betreten, in denen sich die Waren befinden oder befinden könnten, wobei sämtliche Kosten, die mit der Rücknahme der Waren verbunden sind, auf Rechnung des Käufers gehen; und/oder
2. er kann seine Erfüllung einstellen oder seine Bestätigung über die

offenstehende Lieferung von Waren kündigen, sofern der Käufer nicht mittels Vorkasse für die Waren hinlänglich zusichert, dass die Zahlung für die Waren geleistet werden wird, ohne die Gerichte einschalten zu müssen und ohne den Verkäufer auf irgendeine Weise anlässlich oder in Zusammenhang mit dieser Einstellung oder Beendigung haftbar zu machen.

17.2 Falls Absatz (i) und/oder (ii) eintritt, sind sämtliche offenstehenden Forderungen des Verkäufers sofort in dem Verhältnis fällig und zahlbar, das der dem Käufer gelieferten Warenmenge entspricht, die der Verkäufer nicht wieder in Besitz genommen hat.

18. VERZICHT

Wenn es vom Verkäufer unterlassen wird, diese Bestimmungen zu irgendeiner Zeit geltend zu machen, so ist dies nicht als Verzicht auf sein Recht auszulegen, derartige Bedingungen oder Bestimmungen überhaupt geltend zu machen oder durchzusetzen, wobei die Rechte des Verkäufers durch keine verzögerte, unterlassene oder gescheiterte Geltendmachung dieser Bestimmung beeinträchtigt werden. Insofern als der Verkäufer darauf verzichtet, eine Verletzung von Kundenverpflichtungen geltend zu machen, stellt dies keinen Verzicht auf die Geltendmachung einer vorherigen oder folgenden Verletzung dar.

19. TRENNBARKEIT UND WANDLUNG

In dem Fall, dass irgendeine Bestimmung dieser Bedingungen für ungültig oder undurchsetzbar gehalten wird, ist diese Bestimmung abzutrennen, ohne die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der

übrigen, von den Vertragspartnern abgemachten Bestimmungen auf irgendeine Weise überhaupt zu beeinträchtigen. Die betroffenen Bestimmungen, die für ungültig oder undurchsetzbar gehalten werden, sind in Bestimmungen umzuwandeln, die der rechtlichen und wirtschaftlichen Absicht der ursprünglichen Bestimmungen in dem größtmöglichen, gesetzlich statthafter Ausmaß nahe kommen.

20. VERJÄHRUNG

Der Kunde kann erst dann Klage erheben, nachdem er den Verkäufer schriftlich in Kenntnis gesetzt hat, dass er angeblich eine Forderung hat, für welche er den Verkäufer belangen will; er muss dem Verkäufer diese Ankündigung innerhalb von dreißig (30) Tagen des Termins zustellen, an dem er sich des Vorfalles, über den er sich beschwert, zum ersten Mal bewusst wurde, woraufhin der Kunde innerhalb von zwölf (12) Monaten eine Klage einleiten kann.

21. MASSGEBLICHES RECHT UND RICHTSSTAND

21.1 Die Rechte und Verpflichtungen der Vertragspartner, die sich aus oder in Zusammenhang mit der Bestätigung des Verkäufers bzw. diesen Bedingungen ergeben, unterliegen dem Recht der Niederlande und sind unter Ausschluss der Kollisionsrechtsgrundsätze dementsprechend auszulegen, zu deuten und durchzusetzen. Die Anwendung des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

21.2 Die Vertragspartner kommen überein, dass die von einem Vertragspartner ggf. eingeleiteten Prozesse, Klagen oder Gerichtsverfahren ausschließlich an den zuständigen niederländischen Gerichte anzustrengen sind, unbeschadet des Verkäufers

Immer die neueste Fassung von der Website der OCI Nitrogen BV. (www.ocinitrogen.com) herunterladen.

Rechts, die relevante Sache dem Gericht vorzulegen, das zuständig gewesen wäre, wenn diese Allgemeinen Bedingungen nicht diese Bestimmung umfassten, und die Vertragspartner stimmen hiermit der Zuständigkeit jener Gerichte zu und verzichten auf jede Einreden, die sie heute oder in der Folgezeit gegen den Gerichtsstand solcher Prozesse, Klagen und Gerichtsverfahren ggf. erheben könnten.

22. GEISTIGES EIGENTUM

22.1 Der Verkäufer hat nicht überprüft, ob es einen Dritten mit geistigen Eigentumsrechten gibt, die infolge des Verkaufs und/oder der Lieferung der Waren verletzt werden könnten, und er kann für keinen diesbezüglichen Schaden oder -ersatz haftbar gemacht werden.

22.2 Der Verkauf der Waren geht nicht mit der stillschweigenden oder andere Bedeutung einher, dass eine Lizenz in Bezug auf geistige Eigentumsrechte gewährt wird, die sich auf die Zusammensetzungen und/oder Anwendungen dieser Waren bezieht, und der Kunde übernimmt ausdrücklich das gesamte Risiko einer geistigen Eigentumsverletzung auf Grund der Einfuhr und Benutzung der Waren, ob allein oder in Verbindung mit anderen Materialien oder irgendeinem Verarbeitungsvorgang.

Diese Bedingungen sind beim Handelsregister der Handelskammer von LIMBURG, Niederlande, Aktennummer 14041561, hinterlegt worden.